

Kurztitel

Anerkennung von Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 33/2009

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

06.02.2009

Text**Aufbewahrungspflichten**

§ 5. Die Erzeugerorganisation hat sämtliche Unterlagen vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.